Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 01/2025
Jugendamt

öffentlich

Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege: Neufassung des Entscheidungsrahmens für Sonderzuwendungen

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss	**öffentlich**	am	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Umsetzung der neuen Empfehlungen zu den einmaligen Beihilfen und Zuschüssen für die Vollzeitpflege im Zollernalbkreis ab 01.07.2025 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **123.000** EUR für 2025 bzw. 243.000 EUR für ein ganzes Jahr

Anlagen: Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im ZAK

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 01/2025
Jugendamt

öffentlich

Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege: Neufassung des Entscheidungsrahmens für Sonderzuwendungen

Sachverhalt

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist eine Maßnahme der Hilfen zur Erziehung, welche darauf ausgelegt ist, Kinder und Jugendliche entsprechend ihres Entwicklungsstandes vorübergehend oder dauerhaft bei Pflegepersonen unterzubringen.

Neben den monatlichen Leistungen für die Pflege und Erziehung und den Sachaufwand in der Vollzeitpflege können einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Im Zollernalbkreis wurden im Jahr 1992 Pauschalbeträge und Zuschüsse festgelegt. Dieser „Entscheidungsrahmen“ wurde 2010 unwesentlich – in der Hauptsache redaktionell – verändert. Eine weitere Anpassung erfolgte dann im Jahr 2018.

Überarbeitung

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg (KVJS) hat im Juli 2024 das Dokument „Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII – Orientierungshilfe mit Empfehlungen für Baden-Württemberg“ neu herausgebracht. Hier werden u.a. auch die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse konkretisiert. Kernstück und wesentliche Änderung ist hier die Aufnahme von elterngeldähnlichen Leistungen. Auf Grund dessen sollen nunmehr unsere eigenen Empfehlungen angepasst werden.

Nachdem die Zuschussbeträge seit vielen Jahren nicht mehr angehoben worden sind, schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Sätze ab 01.07.2025 entsprechend der beigefügten Anlage vor.

Mit der Empfehlung werden einzelne Posten an die Orientierungshilfe angenähert bzw. elterngeldähnliche Leistungen werden neu aufgenommen. Ein Großteil der Leistungen bleibt gleich.

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Leistung	**Alt**	**Neu**
Bekleidung	500 EUR	600 EUR
Grundausstattung	1.300 EUR	2.100 EUR
Taufe	180 EUR	180 EUR
Konfirmation oder ähnliche religiöse Feierlichkeiten	350 EUR	350 EUR
Einschulung	150 EUR	150 EUR
Weihnachtsbeihilfe	45 EUR	45 EUR
Ferienzuschuss	600 EUR	735 EUR
Klassenfahrt, Schullandheim	Tatsächlicher Aufwand	Tatsächlicher Aufwand
Förderung von Interessen	60 EUR mtl.	60 EUR mtl.

und besonderen Fähigkeiten		
Autokindersitz	Bis zu 100 EUR	Bis zu 100 EUR
Kinderhochsitz, Kinderwagen	350 EUR	350 EUR
Nachhilfeunterricht	Keine Regelung (Orientierung an den Sätzen des Kultusministeriums veraltet)	Analog Regelungen Bildung und Teilhabe im ZAK
Lernmittel	--	Bis zu 500 EUR
Fahrerlaubnis	Bis zu 1.000 EUR	Bis zu 1.000 EUR
Sehhilfen	--	Max. 100 EUR
Starthilfe bei Beendigung der Jugendhilfe	Bis zu 1.025 EUR	650 EUR
Elterngeldähnliche Leistungen	--	300 EUR monatlich bei fehlender vorangegangener Arbeitstätigkeit 600 EUR monatlich bei Aufgabe der Arbeitstätigkeit

Wie oben bereits mitgeteilt, ist die gravierendste Änderung die Aufnahme von elterngeldähnlichen Leistungen. Diese werden in der dargestellten Höhe übernommen, wenn eine Pflegeperson ein Pflegekind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufnimmt und ohne Inanspruchnahme einer Tagesbetreuung selbst betreut. Die Leistungen werden bis max. 12 Monate übernommen. Pflegepersonen haben entgegen leiblicher oder Adoptiveltern keinen Anspruch auf Elterngeld, was eine Ungleichbehandlung darstellt. Um diese Ungleichbehandlung abzufedern, soll dies im Zollernalbkreis installiert werden.

Ein weiterer gewichtiger Punkt ist, dass hiermit ein Anreiz geschaffen werden soll, als Pflegeperson tätig zu werden. Der Bedarf, Kinder zwischen 0 und 3 Jahren fremd unterzubringen, steigt. Jedoch gestaltet es sich im Gegensatz dazu immer schwieriger, geeignete Pflegepersonen zu finden.

Folgende Entwicklung lässt sich im Zollernalbkreis darstellen:

Pflegekinder (unabhängig vom Alter) zwischen 2019 und 2025; Stand 1.1. des Jahres:

Jahr	**Anzahl Pflegekinder**
2019	113
2020	119
2021	127
2022	126
2023	129
2024	127
2025	126

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache JHA-Nr. 01/2025
Jugendamt

öffentlich

Anzahl der Pflegefamilien zwischen 2019 und 2025:

Jahr	**Anzahl Pflegefamilien**
2019	108
2020	110
2021	105
2022	91
2023	89
2024	91
2025	89

Hier zeigt sich, dass die Anzahl der Pflegekinder etwas gestiegen ist, die Anzahl der Pflegefamilien jedoch deutlich gesunken ist.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist eine Verbesserung der Rahmenbedingungen nötig. Trotzdem wurde mit Blick auf die angespannte Haushaltslage vorsichtig kalkuliert.

Hochgerechnet handelt es sich hier im Jahr 2025 um Mehrkosten von maximal 123.000 EUR, welche bereits vorab in den Haushalt für das Jahr 2025 aufgenommen wurden.